
Dringlicher Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesabgeordnetengesetzes

§ 19 des Landesabgeordnetengesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Gesetz vom 10. März 2022 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach diesem Gesetz“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Zuschuss sind 40 vom Hundert des höchsten allgemeinen Gesamtbeitrages zu zahlen, der bei Krankenversicherungspflicht an die für das Land Berlin zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse zu leisten wäre.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach diesem Gesetz erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Versorgungsempfängerin und -empfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses, das Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung

deshalb ruht, weil es Übergangsgeld bezieht, sowie eine Person, die Hinterbliebenenversorgung bezieht. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch 40 vom Hundert des höchsten allgemeinen Gesamtbeitrages, der bei Krankenversicherungspflicht an die für das Land Berlin zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse zu leisten wäre. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einen Beitragszuschuss beziehen, erhalten für diesen rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuss. Für einen auf andere Einkünfte bezogenen Krankenversicherungsbeitrag wird ebenfalls kein Zuschuss gezahlt.“

3. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall des Bezugs von Übergangsgeld wird der Zuschuss für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld nach § 10 Absatz 1 gewährt, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

a) Allgemeines

Nach der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 1 des Landesabgeordnetengesetzes erhalten die Abgeordneten und die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Anspruch auf einen Zuschuss oder Beitragsanteil zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben.

Im Fall des Zusammenkommens von einer gesetzlichen Rente mit einer Altersentschädigung nach dem Landesabgeordnetengesetz wird daher regelmäßig kein Zuschuss zur Krankenversicherung nach dem Landesabgeordnetengesetz gezahlt. Je geringer der Zahlbetrag der Rente im Vergleich zum Zahlbetrag der Altersentschädigung ausfällt, umso geringer wird der (von dem Träger der Rentenversicherung geleistete) Beitragsanteil oder Zuschuss zur Krankenversicherung, obwohl der Zahlbetrag der Rente und der Zahlbetrag der Altersentschädigung zur Bemessung der Höhe der Versicherungsbeiträge herangezogen werden.

Grund hierfür ist der pauschale Ausschluss des Zuschusses, der auf die Höhe des Anteils des Krankenversicherungsbeitrags, der auf der Zahlung von Übergangsgeld oder Altersentschädigung beruht, keine Rücksicht nimmt.

Mit dem Gesetzesantrag sollen, ähnlich wie im Bund und in einigen Ländern, auch Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die eine Rente beziehen, künftig einen Zuschuss zum versorgungsbezogenen Anteil ihrer Krankenversicherungsbeiträge erhalten. Der Zuschuss soll

lediglich im Hinblick auf den rentenbezogenen Anteil ausgeschlossen sein, den die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nur zur Hälfte tragen oder für den sie einen Zuschuss nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beziehen.

b) Einzelbegründung

aa) zu Absatz 1:

Die Regelung für Abgeordnete bleibt unverändert. Der Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn ein Anspruch auf einen Zuschuss oder Beitragsanteil zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften besteht. Der Zuschuss beträgt 40 vom Hundert des höchsten allgemeinen Gesamtbeitrages, der bei Krankenversicherungspflicht an die für das Land Berlin zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse zu leisten wäre.

bb) zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Anspruch der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger neu. Der Zuschuss beträgt bei diesen die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages. Der Zuschuss wird in Höhe des bisherigen Pauschbetrages gedeckelt. Dieser beträgt 40% des höchsten allgemeinen Gesamtbeitrages, der bei Krankenversicherungspflicht an die für das Land Berlin zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse zu leisten wäre. Zudem erhalten Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einen Beitragszuschuss beziehen, für diesen rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuss. Für einen auf andere Einkünfte bezogenen Krankenversicherungsbeitrag wird ebenfalls kein Zuschuss gezahlt. D. h., der Zuschuss nach § 19 Absatz 2 wird in diesen Fällen nur für den versorgungsbezogenen Anteil des Krankenversicherungsbeitrags gezahlt.

cc) zu Absatz 3:

Die neue Fassung des Satzes 1 stellt klar, dass die bisherige Regelung nur für den Fall des Bezuges von Übergangsgeld gilt.

c) Beispielfälle alte/neue Rechtslage:

Eine ehemalige Abgeordnete (A) ist gesetzlich krankenversichert und bezieht neben der Versorgung nach dem LAbgG i. H. v. 2.352 € eine Rente i. H. v. 255 €. Ihr KV-Beitrag beträgt 460 €, wobei 420 € aufgrund der Versorgung zu zahlen sind und 40 € aufgrund des Rentenbezugs. Die Rentenkasse trägt die Hälfte des rentenbezogenen Anteils, also 20 €.

Bisherige Rechtslage:

A erhält aufgrund der Beitragszahlung der Rentenkasse keinen Zuschuss nach § 19 LAbgG.

Neue Rechtslage:

A erhält als Zuschuss nach § 19 LAbgG 50% des auf die Versorgung bezogenen KV-Beitrags, also 210 €.

Ein ehemaliger Abgeordneter (B) ist privat krankenversichert und bezieht neben der Versorgung nach dem LAbgG i. H. v. 3.397 € eine Rente i. H. v. 186 €. Er zahlt für seine Krankenversicherung 600 €. Von der Rentenversicherung erhält er einen Zuschuss i. H. v. 15 €.

Bisherige Rechtslage:

B erhält aufgrund des Zuschusses der Rentenkasse keinen Zuschuss nach § 19 LAbgG.

Neue Rechtslage:

B erhält als Zuschuss nach § 19 LAbgG 50% der KV-Prämie, also 300 €.

Ein ehemaliger Abgeordneter (C) ist gesetzlich krankenversichert und bezieht neben der Versorgung nach dem LAbgG i. H. v. 2.044 € ein Arbeitseinkommen als Arbeitnehmer. Sein KV-Beitrag beträgt 566 €, wobei 366 € aufgrund der Versorgung zu zahlen sind und 200 € aufgrund des Arbeitseinkommens. Sein Arbeitgeber trägt 100 € des KV-Beitrags.

Bisherige Rechtslage:

C erhält aufgrund der Beitragszahlung des Arbeitgebers keinen Zuschuss nach § 19 LAbgG.

Neue Rechtslage:

C erhält als Zuschuss nach § 19 LAbgG 50% des auf die Versorgung bezogenen KV-Beitrags, also 183 €.

Eine ehemalige Abgeordnete (D) ist privat krankenversichert und hat neben der Versorgung nach dem LAbgG i. H. v. 3.200 € keine weiteren Einkünfte. Ihre Krankenversicherungsprämie beträgt 600 €.

Bisherige Rechtslage:

D erhält einen pauschalen Zuschuss nach § 19 LAbgG i. H. v. 340 €.

Neue Rechtslage:

D erhält als Zuschuss nach § 19 LAbgG 50% der KV-Prämie, also 300 €.

Variante:

Beträgt die Versicherungsprämie 800 €, so erhält D sowohl nach bisheriger als auch nach der vorgeschlagenen Regelung einen Zuschuss i. H. v. 340 €, da die hälftige Prämie von 400 € auf den Betrag von 340 € gedeckelt wird.

Berlin, 25. August 2026

Stettner
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
§ 19 Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen	§ 19 Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen
(1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach diesem Gesetz erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Anspruch auf einen Zuschuss oder Beitragsanteil zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben. Versorgungsempfängerin und -empfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses, das Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil es Übergangsgeld bezieht, sowie eine Person, die Hinterbliebenenversorgung bezieht.	(1) Die Abgeordneten erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Anspruch auf einen Zuschuss oder Beitragsanteil zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben. Als Zuschuss sind 40 vom Hundert des höchsten allgemeinen Gesamtbeitrages zu zahlen, der bei Krankenversicherungspflicht an die für das Land Berlin zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse zu leisten wäre.
(2) Als Zuschuss sind 40 vom Hundert des höchsten allgemeinen Gesamtbeitrages zu zahlen, der bei Krankenversicherungspflicht an die für das Land Berlin zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse zu leisten wäre.	(2) Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach diesem Gesetz erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Versorgungsempfängerin und -empfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliges Mitglied des Abgeordnetenhauses, das Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil es Übergangsgeld bezieht, sowie eine Person, die Hinterbliebenenversorgung bezieht. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch 40 vom Hundert des höchsten allgemeinen Gesamtbeitrages, der bei Krankenversicherungspflicht an die für das Land Berlin zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse zu leisten wäre. Versorgungsempfängerinnen und -empfänger, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und entweder den darauf entfallenden Krankenversicherungsbeitrag nach § 249a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nur zur Hälfte tragen oder gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einen Beitragszuschuss beziehen, erhalten

	für diesen rentenbezogenen Krankenversicherungsbeitrag keinen Zuschuss. Für einen auf andere Einkünfte bezogenen Krankenversicherungsbeitrag wird ebenfalls kein Zuschuss gezahlt.
(3) Der Zuschuss wird gewährt für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld nach § 10 Absatz 1, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus. Anträge gemäß § 10 Absatz 3 bleiben auf die Dauer der Gewährung ohne Einfluss. Besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss auch nach § 27 des Abgeordnetengesetzes des Bundes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.	(3) Im Fall des Bezugs von Übergangsgeld wird der Zuschuss für die Dauer des Bezugs von Übergangsgeld nach § 10 Absatz 1 gewährt, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Abgeordnetenhaus. Anträge gemäß § 10 Absatz 3 bleiben auf die Dauer der Gewährung ohne Einfluss. Besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss auch nach § 27 des Abgeordnetengesetzes des Bundes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.